



REPUBLIK ÖSTERREICH

Umweltsenat

US 9B/2005/8-529

A-1010 Wien, Stubenbastei 5

KANZLEI DR. LEBITSCH	
eing.	1. Juli 2008
gesehen/kal	.....
erledigt	.....

Tel. : (01) 515 22-2131  
Fax : (01) 515 22-7122  
e-mail : post@umweltsenat.gv.at  
DVR : 0775517  
Internet : http://www.umweltsenat.at

Wien, am 27. Juni 2008

**Betrifft:** Berufungsbescheid 380 kV-Steiermarkleitung für die im Bundesland Steiermark gelegenen Abschnitte; Antrag der Gemeinde Empersdorf, zwölf weiterer Gemeinden und von J. und R. Arnus auf Wiederaufnahme des Verfahrens

### B e s c h e i d

Der Umweltsenat hat durch Dr. Franz C u t k a als Vorsitzenden, Dr. Josef D e m m e l b a u e r als Berichter und Dr. Angela J u l c h e r als weiteres Mitglied über den Antrag der Gemeinden

1 – 13 sowie von

Josef und Regina Arnus, 8081 Empersdorf, Randen 88, sämtliche vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Gerhard Lebitsch, Rudolfskai 48, 5020 Salzburg, auf Wiederaufnahme des durch den Berufungsbescheid des Umweltsenates vom 8. März 2007, US 9B/2005/8-431 rechtskräftig abgeschlossenen Verfahrens, betreffend die Errichtung und den Betrieb der im Bundesland Steiermark gelegenen Abschnitte der sogenannten 380 kV-Steiermarkleitung zu Recht erkannt:

### S p r u c h

Der Antrag wird gemäß § 69 AVG abgewiesen.

### B e g r ü n d u n g

#### I. Zu den behaupteten "neuen Tatsachen oder Beweismitteln":

1. Die Antragsteller, alle Parteien des durch den angeführten Berufungsbescheid des Umweltsenates rechtskräftig abgeschlossenen Verfahrens und somit gemäß § 69 Abs. 1 Einleitungssatz AVG antragslegitimiert, begründen ihren fristgerecht eingebrachten Antrag damit, dass die seit 7.2.2008 für sie im Internet unter [www.salzburg.gv.at/380kv](http://www.salzburg.gv.at/380kv) zugängliche, im Auftrag der Salzburger Landesregierung erstellte "Machbarkeitsuntersuchung zur Gesamt- oder Teilverkabelung der 380-kV-Leitung 'St. Peter – Tauern' im Bundesland Salzburg" (Bericht-Nr.: 07-42746.01-C vom 27. Jänner 2008), die sog. "KEMA-Studie", eine Mehrzahl von neuen Tatsachen im Sinne des § 69 Abs. 1 Z 2 AVG enthalte.

Die Antragsteller weisen eingangs darauf hin, dass ihnen die Rechtsprechung zur Wiederaufnahme nach § 69 AVG bekannt sei, und versuchen darzulegen, dass es

sich bei den von ihnen bekanntgegebenen "neuen Tatsachen", also im Sachverhaltsbereich, um – als Wiederaufnahmegrund geeignete - sog. "nova reperta" handle; das sind solche, die bereits im Zeitpunkt der Bescheiderlassung bestanden haben, aber – ohne Verschulden der Antragsteller – nicht geltend gemacht werden konnten. Die Antragsgegner, also die APG und die Stromnetz Steiermark GmbH, denen nach Art einer Berufungsmitteilung (vgl. § 65 AVG) Gelegenheit zur Kenntnisnahme und zur Äußerung geboten wurde, halten die vorgebrachten Wiederaufnahmsgründe dagegen für – als Wiederaufnahmegrund nicht geeignete – "nova producta" (das sind solche, die erst nach Bescheiderlassung entstanden sind) bzw. weisen darauf hin, dass es sich hier in Wahrheit nur um eine Wiederholung von Positionen handle, die im rechtskräftig abgeschlossenen Verfahren bereits vielfach vorgebracht und vom Umweltsenat sehr breit behandelt worden seien; ein Neuigkeitswert komme dieser Studie nicht zu.

## 2. Nun zu der die Wiederaufnahme auf Antrag bestimmenden Rechtslage:

Wie bereits eingangs angeführt, wird der Antrag auf § 69 Abs. 1 Z 2 AVG gestützt. Nach dieser Bestimmung ist dem Antrag einer Partei auf Wiederaufnahme eines durch Bescheid rechtskräftig abgeschlossenen Verfahrens – auch wenn wie hier noch eine Beschwerde beim VwGH anhängig ist – stattzugeben, wenn neue Tatsachen oder Beweismittel hervorkommen, die im Verfahren ohne Verschulden der Partei nicht geltend gemacht werden konnten und allein oder in Verbindung mit dem sonstigen Ergebnis des Verfahrens voraussichtlich einen im Hauptinhalt des Spruches anders lautenden Bescheid herbeigeführt hätten.

§ 69 Abs. 1 Z 2 AVG verlangt, wie das Wort "und" beweist, das Vorliegen von zwei Voraussetzungen:

Da ist einmal das Vorliegen von "nova reperta", die im abgeschlossenen Verfahren ohne – selbst leichtes – Verschulden des Antragstellers unbekannt geblieben sind; zweitens müssen diese so beschaffen sein, dass sie voraussichtlich einen anders lautenden Bescheid herbeigeführt hätten (dazu bei II.).

Seit dem Erkenntnis des VwGH vom 2.6.1982, 81/03/0151, kann - wie der VwGH 19.4.2007, 2004/09/0159, ZfVB 2007/2753, unter Hinweis auf seine seitherige ständige Rechtsprechung neuerlich betont - ein späterer Sachverständigen**befund**, der sich auf seinerzeit bestandene Tatsachen beziehen muss, als geeigneter Wiederaufnahmegrund angesehen werden, auch wenn das Beweismittel erst nach dem Zeitpunkt der Bescheiderlassung entstanden ist. Allerdings zeigt sich, dass die KEMA-Studie, ein neu entstandenes Beweismittel (vom "27. Januar 2008"), also an sich zur "nova producta"-Gruppe gehörend, keine neuen Befundergebnisse – also neue Tatsachen –, sondern bloß neue Schlussfolgerungen bringt; neue Schlussfolgerungen bei unveränderter Sachverhaltsgrundlage in einem erst nach Bescheiderlassung erstellten Gutachten stellen aber ebenso wenig einen Wiederaufnahmegrund dar wie etwa die nach Abschluss des Verfahrens abgegebene Erklärung des Sachverständigen, sich bei seinen Schlussfolgerungen geirrt zu haben (vgl. auch dazu bereits das Erkenntnis vom 2.6.1982, 81/03/0151). Mit den Worten des Erk des VwGH 2.7.2007, 2006/12/0043, ZfVB 2008/521, gesagt: Es können nur neue Befundergebnisse (die konkreten sachverständigen Tatsachenfeststellungen) in einem Gutachten und nicht auch die sachverständigen

Schlussfolgerungen (das Gutachten im engeren Sinn) einen Wiederaufnahmegrund bilden (VwGH 18.5.1994, 93/09/226, ZfVB 1995/5/1849). Hier ist auch zu betonen, dass die KEMA-Studie ja gar nicht für die Steiermark erstellt worden ist, sodass die Steiermark-Leitung und ihre Eigenheiten in dieser Studie auch nicht vorkommen. Die KEMA-Studie für Salzburg eignet sich somit schon aus diesen Gründen nicht, als Wiederaufnahmegrund für die Steiermarkleitung herangezogen zu werden. Ebenso wenig haben die von den Antragsgegnern den Verfassern der KEMA-Studie erst nach Erlassung des Steiermarkleitungs-Bescheides überlassenen Daten einen relevanten Bezug auf das diesem Bescheid zu Grunde liegende Verfahren, was den auf diese Daten bezogenen Ausführungen im Wiederaufnahmeantrag die Basis entzieht.

3. Auch in den angeblich "irreführenden Angaben zur Übertragungsleistung", auf die die Antragsteller in Ihrer Stellungnahme vom 27. Juni 2008 zurückkommen, liegt kein Wiederaufnahmegrund, weshalb eine weitere Beweisaufnahme, insbesondere die von den Antragstellern beantragte Zeugeneinvernahme, nicht erforderlich ist. Im Endstadium des Berufungsverfahrens haben sich damit der Lärm-Sachverständige Ing. Fritz Wagner und der elektrotechnische Amtssachverständige Dipl.Ing. Josef Krenn auseinandergesetzt, Ing. Wagner in seiner "schalltechnischen Stellungnahme" vom 2. August 2006, S 7 ff, wo er u.a. die unterschiedlichen Messergebnisse von Koronageräuschen im Zweierbündel- und im Dreierbündelsystem darstellt (S 9), Dipl.Ing. Krenn in der "abschließenden gutachtlichen Stellungnahme durch den Amtssachverständigen für Elektrotechnik zum Fachbereich Elektrotechnik" vom 24. November 2006 insbesondere zu Fragen des maximalen Dauerstroms und des thermischen Grenzstroms (etwa S 3, 6 und 7), ein im abgeschlossenen Verfahren wiederholt behandeltes Thema, das im Bescheid US 9B/2005/8-431 vom 8. März 2007, insbes. S 169 – 171, behandelt ist. Es kann daher nicht davon die Rede sein, dass hierzu nun "nova reperta" vorliegen.

Überdies haben die Antragsgegner in ihrer Stellungnahme zum diesbezüglichen Vorbringen im Wiederaufnahmeantrag vom 28. März 2008 darauf hingewiesen, dass die bestehende 380 kV-Burgenlandleitung, an welche die gegenständliche 380 kV-Steiermarkleitung anschließt, nur als Zweierbündel ausgeführt ist, so dass sich ein höherer Energietransport als im UVP-Verfahren genehmigt schon allein auf Grund der Dimension der bestehenden Burgenlandleitung nicht ergeben könne. Sie erklären darin auch, dass eine Erhöhung der genehmigten Kapazität auf die theoretisch technisch mögliche Kapazität des Dreierbündels nicht geplant sei und dass eine Projektsänderung der unterstellten Art – dies deckt sich mit der Rechtsansicht des Umweltsenates – ein gänzlich neues Verfahren erfordern würde. Somit handelt es sich hierbei um einen bereits im Berufungsverfahren abgehandelten Sachverhalt. Befürchtungen bzw. Vermutungen, der Genehmigungsinhaber werde den Umfang der ihm erteilten Genehmigung überschreiten, sind nicht einmal als geeignete Einwendungen im Genehmigungsverfahren zu werten (vgl. die Zusammenstellung bei *Grabler/Stolzlechner/Wendl*, Kommentar zur Gewerbeordnung<sup>2</sup>, S 1186 ff, Rz 9 zu § 356, sowie neuerdings VwGH 18.10.2006, 2005/04/0283), schon gar nicht ist für sie Raum in einem Wiederaufnahmeverfahren nach § 69 AVG. In der VwGH-Beschwerde vom 26.4.2007, S 11 letzter Absatz, haben die Antragsteller gerügt, dass die von ihnen für erforderlich erachtete Darstellung des Lastflusses in der künftigen Freileitung auch im Berufungsverfahren nicht beachtet worden sei. Hierbei haben sie aber die neue Auflage 4 im

Berufungsbescheid übersehen (dazu die Gegenschrift des Umweltsenates vom 18. Juni 2007 Pkt. 3). Bei ihren Befürchtungen bzw. Vermutungen im Wiederaufnahmeantrag registrieren die Antragsteller nun allerdings, dass der Umweltsenat die Auflage 4 des Erstbescheides so geändert hat, dass die Lastflusssituation in der Steiermarkleitung kontinuierlich aufgezeichnet und dokumentiert werden muss. Damit wurde dem Argument einer sonst zu befürchtenden mangelnden Überprüfbarkeit Rechnung getragen (näher S 11, 92 und 171 des Bescheides vom 8. März 2007). Warum dies kein geeignetes Kontrollmittel sein soll (sh Antrag S 21), ist nicht erkennbar.

**4.1.** Auch die den Bedarf und die behaupteten gesundheitlichen Auswirkungen der Freileitung betreffenden Ausführungen im Wiederaufnahmeantrag beziehen sich lediglich auf Themen, die der Bescheid vom 8. März 2007 ausführlich behandelt. Was hierbei den Bedarf angeht, so hat der VwGH mit Beschluss vom 27. Juli 2007, Zlen AW 2007/05/0029, 0033 und 0034, die Anträge, den gegen diesen Bescheid erhobenen Beschwerden die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, abgewiesen, weil jede weitere Verschiebung des Baubeginns zu einer Gefährdung der Versorgungssicherheit führen würde. Seither hat sich an dieser Lage nichts geändert, was zu einer gegenteiligen Beurteilung Anlass geben könnte. Zum Gesundheitsschutz hat der Umweltsenat neben umfangreichen Erörterungen in den Punkten 7.3. – 7.3.8., speziell zur Sondermeinung Dris. Oberfeld in 7.3.7., S 165 ff, sowie auf S 229, und zusammenfassend in 7.3.9. des Bescheides sowie in der Gegenschrift zur VwGH-Beschwerde der Antragsteller, in der sie sich auf S 12 letzter Absatz neuerlich auf die "im Verfahren vorgelegten Gutachten des Dr. Oberfeld" beriefen, Stellung genommen. Auch hiezu enthält der Antrag keine "Neuerungen" im Sinne des § 69 Abs. 1 Z 2 AVG außer die Unterstellung, die Antragsgegner würden den Umfang der ihnen erteilten Genehmigung überschreiten (sh oben).

**4.2.** Soweit aber dem Wiederaufnahmeantrag zu entnehmen sein sollte, dem Umweltsenat sei eine unrichtige rechtliche Beurteilung anzulasten, so ist darauf hinzuweisen, dass nach der Rechtsprechung des VwGH (vgl. Walter/Mayer, *Verwaltungsverfahrensrecht*<sup>8</sup> Rz 588 Pkt. 2; Thienel, *Verwaltungsverfahrensrecht*<sup>4</sup> 312 mit Anm. 1389) weder eine unrichtige rechtliche Beurteilung noch eine allfällige Mangelhaftigkeit des früheren Verfahrens einen Wiederaufnahmegrund darstellt. Auch nach dem § 69 Abs. 1 Z 2 AVG entsprechenden § 530 Abs. 1 Z 7 ZPO kann niemals die Rechtsfrage neu aufgerollt werden (vgl. VfSlg 15.086/1998, 17.908/2006).

**5.** Ob die Lebensdauer einer Freileitung 100 – 120 Jahre oder 80 Jahre beträgt (sh Pkt. III. 6 des Wiederaufnahmeantrages), war im Verfahren nie entscheidungsrelevant und kann nur bei der Abwägung zwischen Freileitung und Erdverkabelung im Zusammenhang mit der KEMA-Studie von Bedeutung sein (zur KEMA-Studie unten).

**6.** Ehe auf die KEMA-Studie mit ihrem Verkabelungsthema eingegangen wird, ist zusammenzufassen:

Nach einem gründlich geführten Berufungsverfahren sind in der Angelegenheit 380 kV-Steiermarkleitung Beschwerden gegen die Abweisung der Berufungen beim VwGH anhängig. Derzeit ist der bei ihm angefochtene Bescheid nach der

Nichtzuerkennung der aufschiebenden Wirkung der Beschwerden mit den Wirkungen eines Bescheides letzter Instanz ausgestattet (vgl. *Oberndorfer*, Die österreichische Verwaltungsgerichtsbarkeit 116), er ist rechtskräftig. Im Verfahren über einen Wiederaufnahmeantrag geht es um die Durchbrechung des Grundsatzes der Rechtskraft. Die Prüfung des geltend gemachten Wiederaufnahmegrundes der Neuerungen ergibt, dass Neuerungen im Sinne des § 69 Abs. 1 Z 2 AVG nicht vorliegen. Selbst wenn sie aber vorlägen, was die Antragsteller darzulegen versucht haben, wäre damit allein noch nichts gewonnen, sie müssen auch entscheidungsrelevant sein (vgl. *Walter/Thienel*, aaO, E 115 zu § 69 AVG).

## **II. Zur Eignung, einen im Hauptinhalt des Spruches anders lautenden Bescheid herbeizuführen**

**1.1.** Der Neuerungstatbestand des § 69 Abs. 1 Z 2 AVG ist im Gegensatz zu den Wiederaufnahmetatbeständen nach § 69 Abs. 1 Z 1 und 3 AVG ein relativer Wiederaufnahmegrund, denn in Z 2 ist festgelegt, dass die Bewilligung der Wiederaufnahme nur dann zulässig ist, wenn die neuen Tatsachen oder Beweise allein oder in Verbindung mit den sonstigen Ergebnissen des Verfahrens voraussichtlich einen im Hauptinhalt des Spruchs anders lautenden Bescheid herbeigeführt hätten (vgl. wieder *Walter/Thienel*, aaO, E 114 zu § 69 AVG). Bei Prüfung der Frage, ob die Möglichkeit einer für die Antragsteller günstigeren Entscheidung besteht, ist von der Rechtsansicht auszugehen, die der die Sache erledigenden Entscheidung, hier: dem Berufungsbescheid US 9B/2005/8-431, zugrunde liegt (vgl. VfSlg 17908/2006).

**1.2.** Auf die KEMA-Studie zur Verkabelung bezogen heißt dies:

Wäre sie bei der Berufungsentscheidung dem Umweltsenat bereits vorgelegen, so hätte ihr Inhalt voraussichtlich zur Vorschreibung zumindest einer Teilverkabelung oder zur Aufhebung der von der Erstbehörde erteilten Genehmigung führen müssen, um eine Wiederaufnahme rechtfertigen zu können. Gerade das leistet jedoch die KEMA-Studie nicht, ja sie erwähnt nicht einmal die Steiermark, sondern beschränkt sich örtlich entsprechend dem ihr von der "Landesregierung Salzburg" erteilten Auftrag auf den mit Bescheid des Umweltsenates vom 4. April 2008, US 8A/2007/11-94, behandelten 1. Trassenabschnitt der sog. Salzburgleitung, soweit er im Bundesland Salzburg gelegen ist, sowie auf den noch nicht bei der UVP-Behörde erster Instanz eingereichten 2. Trassenabschnitt (sh näherhin zunächst im Inhaltsverzeichnis dieser Studie).

Die KEMA-Studie wurde dem Umweltsenat als Berufungsbehörde als Argument, ja Beweis für die Tauglichkeit zumindest einer Teilverkabelung im Berufungsverfahren betreffend den 1. Abschnitt der 380 kV-Starkstromfreileitung von St. Peter am Hart zum Umspannwerk Salzburg neu in der Salzburger Gemeinde Elixhausen vorgelegt. Mit der (Teil)Verkabelung werde, so argumentierten die Berufungswerber, die Gesundheitsgefährdung durch elektromagnetische Felder (EMF) wesentlich herabgesetzt.

**1.3.** Ausschließlich auf das Kabelthema bezieht sich das den Wiederaufnahmeantrag ergänzende Vorbringen vom 3. Juni 2008, dem ein offener Brief des Verbandes der europäischen Kabelhersteller "Europacable" an Mitglieder der Salzburger Landesregierung u.a. vom 16. Mai 2008 angeschlossen ist. Dieser zieht die im oben

zitierten Bescheid des Umweltsenates vom 4. April 2008, betreffend den ersten Trassenabschnitt der sog. Salzburgleitung erfolgte Beurteilung der Kabellösung, insbesondere was den Stand der Technik anlangt, in Zweifel.

**2.1.** Auf S 20 des Wiederaufnahmeantrags behaupten die Antragsteller, es hätte der "Stand der Technik" vom März 2007, dem Zeitpunkt der Erlassung des Berufungsbescheides, herangezogen werden müssen und der sei bereits ein anderer gewesen, "wie dies durch die KEMA-Studie eindrucksvoll belegt wird". Die auf S 135 dieses Bescheides wiedergegebene "Übersicht der 380 – 400 kV-Leitungen" aus dem "Statistical Yearbook 2004" gebe aber nur den Stand des Jahres 2004 wieder. Darauf ist – abgesehen davon, dass damit primär eine unrichtige rechtliche Beurteilung durch die Behörde releviert wird, die eine Wiederaufnahme nicht zu begründen vermag – Folgendes zu erwidern:

Die mit Anhang IV Z 8 der IPPC-Richtlinie übereinstimmenden Anlagen zu den auf S 139 letzter Absatz des in Rede stehenden Bescheides angeführten Bundesgesetzen, denen weitere – auch Landesgesetze – an die Seite gestellt werden könnten, weisen als eines von mehreren Kriterien für die Festlegung des Standes der Technik "die für die Einführung eines besseren Standes der Technik erforderliche Zeit" aus. Wo wie in § 31f Z 1 oder § 32b Abs. 1 EisbG idF BGBl I Nr. 125/2006 ("Zeitpunkt der Einbringung des verfahrenseinleitenden Antrags", der im vorliegenden Fall der 30. Dez. 2003 wäre) die "erforderliche Zeit" nicht bestimmt wird, muss eine sachgerechte Auslegung die für die Vorbereitung und Ausarbeitung des Projekts erforderliche Zeit berücksichtigen. Es braucht nicht eigens betont zu werden, dass für die Steiermarkleitung ein langer "Vorlauf" nötig war (sh Bescheid S 125). Einen Anhaltspunkt für die Zeitbestimmung bietet § 4 StWG über das Vorprüfungsverfahren hinsichtlich wesentlicher Beeinträchtigungen öffentlicher Interessen. Der Vorprüfungsbescheid wurde am 31. Juli 2003 erlassen. Damit nicht die Vorbereitung eines so großen Projekts, wie es die Steiermarkleitung ist, durch Veränderungen im Stand der Technik laufend "zurück an den Start" geschickt und so zu einer Art "unendliche Geschichte" wird, kann der Stand der Technik des Jahres 2004 durchaus maßgebend sein.

Dazu kommt noch: Die KEMA-Studie selbst bringt auf S 34/35 "basierend auf dem statistischen Report der UCTE des Jahres 2005/3-2/" die Tabelle 3 – 2, die sich mit der beanstandeten "Übersicht ..." auf S 135 des Bescheides, von minimalen Abweichungen abgesehen, deckt. Auch die vom Umweltsenat aus dem Internet abgerufene "inventory of transmission network installations as of 31 December 2006" des "Statistical Yearbook" UCTE 2006, S 164, Edition September 2007 ([http://www.ucte.org/\\_library/statsyearbook/Statistical\\_Yearbook\\_2006.pdf](http://www.ucte.org/_library/statsyearbook/Statistical_Yearbook_2006.pdf)), also die jüngste "Übersicht", zeigt keinen nennenswerten Anstieg bei den Kabeln. Daraus lediglich ein Beispiel:

Die KEMA-Studie, S 34, weist für den Gesamtbereich der UCTE in der Spannungsebene 380 kV folgende Leitungslänge auf:

102.365 km, davon Kabel: 882 km

Dazu im Vergleich die entsprechenden Daten aus dem "Statistical Yearbook UCTE 2006":

103.552 km, davon Kabel: 907 km, demnach ein jeweiliges Plus  
von 1.187 km und von 25 km

Daraus ergibt sich:

Ob nun der Stand der Technik zur Entscheidungszeit oder der sich aus der im Bescheid S 135 angeführten "Übersicht ..." ergebende heranzuziehen ist: An dem

verschwindend kleinen Kabelanteil gegenüber der UCTE-Statistik von 2004 hat sich nichts geändert. Somit erweist sich das Vorbringen im Wiederaufnahmeantrag (S. 20) als unbegründet und entzieht auch dem auf S 21 des Antrags gestellten Verlangen nach Berücksichtigung der "Kabellösung" bei einer Interessenabwägung nach Forstrecht und Naturschutzrecht sowie bei der Gesamtbeurteilung nach § 17 Abs. 5 UVP-G 2000 den Boden.

**2.2.** Im ergänzenden Vorbringen vom 3. Juni 2008 betont "Europacable" eingangs des offenen Briefes selbst, "dass Höchstspannungskabel nur selten für ein gesamtes neues Wechselstrom-Hochspannungsnetz wie die Salzburgleitung geeignet sind"; eine teilweise Verkabelung könne aber bei umstrittenen Projekten einen Kompromiss darstellen und somit ein Projekt voranbringen, das sonst lange blockiert wäre.

Die Stellungnahme erwähnt die Steiermarkleitung mit keinem Wort und enthält sich ausdrücklich einer Beurteilung des "juristischen Rahmens" der Salzburgleitung. Auch sie vermag dem Wiederaufnahmeantrag nicht zum Erfolg zu verhelfen. Ihr Thema ist nämlich im Steiermark-Bescheid vom 8. März 2007 in 7.2.3. mit der Überschrift "Zur Alternative einer (teilweisen) Erdverkabelung" S. 131 – 141 eingehend behandelt und wird fortgeführt in 7.2.4. mit der Überschrift "Zur Zulässigkeit einer Projektmodifikation" S. 141 – 146 unter demonstrativer Aufzählung der zur Verkabelung vorgelegten Unterlagen, zu denen der offene Brief von "Europacable" vom 16. Mai 2008 nichts grundsätzlich Neues bringt:

So lag eine Stellungnahme von "Europacable" vom 3. April 2006, betreffend den ersten Abschnitt – wieder – der Salzburgleitung im Steiermark-Verfahren als Blg. 8 zu US 9B/2005/8-333 vor, auf die auch deren Blg. 9 Bezug nimmt, und so beschäftigt sich dieser Bescheid nach mehreren "Erdkabel-Eingaben", zB SZ 354, Blg. 3, auch mit dem "Steiermarkkabel" (S. 145/146).

Sohin läuft die "Europacable" – Ergänzung vom 3. Juni 2008 darauf hinaus, dem Steiermark-Bescheid eine unrichtige rechtliche Beurteilung anzulasten; wie oben unter I. Pkt. 4.2. gesagt, kann aber im Wiederaufnahmeverfahren niemals die Rechtsfrage neu aufgerollt werden.

Gleiches gilt für das ebenfalls am 3. Juni 2008 vorgelegte intac-Konzept vom 15. April 2008 für den Neubau einer kombinierten Kabel-/Freileitungstrasse in Niedersachsen. Das "Konzept" weist in seinem Pkt. 2. selbst darauf hin, "dass bislang kein 380-kV-Kabel in Deutschland über eine längere Strecke betrieben wird und mit einer derartigen Planung Neuland betreten wird".

**2.3.** In der Stellungnahme vom 27. Juni 2008 setzen sich die Antragsteller schließlich im Wesentlichen mit der Äußerung der Antragsgegner vom 28. März 2008 auseinander und versuchen das Vorliegen von „nova reperta“ zu erweisen, ohne jedoch spezifische Wiederaufnahmegründe vorzubringen (siehe hierzu I.3.).

**3.** Der Umweltsenat hat in seinem in II. Pkt. 1.1. zitierten Berufungsbescheid vom 4. April 2008 unter wiederholter zustimmender Zitierung des Bescheides US 9B/2005/8-431, betreffend die im Bundesland Steiermark gelegenen Abschnitte der Steiermarkleitung, die gegen die Bescheide der Oberösterreichischen und der Salzburger Landesregierung erhobenen Berufungen abgewiesen und sich hierbei ausführlich mit der KEMA-Studie und den daraus gezogenen Schlüssen der Berufungswerber auseinandergesetzt. Die rechtlichen Beurteilungen sind unter II dieses Bescheides S 36 – 128 zusammengefasst. Die Alternative einer Erdverkabelung in Form einer Vollverkabelung ist unter II 4.2., die einer

Teilverkabelung unter 4.3. erörtert (S 54/55). Eine eingehende Auseinandersetzung im Zusammenhang mit dem Begriff "Stand der Technik" findet sich unter Hinweis auf den "Steiermark-Bescheid" S 140, mwN bei 4.3.1. (S 55 ff). "Weitere Überlegungen zur Teilverkabelung" (S 60 ff) führen zu dem Ergebnis, dass eine Teilverkabelung unter den spezifischen Voraussetzungen des österreichischen 380 kV-Übertragungsringes die gesetzlichen Kriterien des Standes der Technik nicht erfüllt. Dort heißt es (S 63):

"Als Ergebnis der Würdigung der dargelegten gutachtlichen Ausführungen der von den Behörden dem Verfahren beigezogenen Fachleute ist somit – auch unter Berücksichtigung der von BerufungswerberInnen vorgelegten Studien – festzuhalten, dass Teilverkabelungen unter Beachtung der im österreichischen (überregionalen) 380 kV-Übertragungsnetz vorgegebenen Leistungserfordernisse und Rahmenbedingungen bereits einen zentralen Aspekt des Rechtsbegriffs "Stand der Technik", eine technische Lösung muss "erprobt und erwiesen" sein, derzeit jedenfalls nicht erfüllen. Wenngleich vor diesem Hintergrund nicht weiter entscheidungsrelevant, ist in diesem Zusammenhang auch anzumerken, dass die KEMA-Studie offenbar von einem davon abweichenden Begriff des Standes der Technik auszugehen scheint, wird doch auf Seite 42 der Studie als eines der Charakteristika des Standes der Technik angeführt, dass die "Funktionstüchtigkeit erprobt und/oder erwiesen" sei.

Wenn aber der Gesetzgeber selbst als wesentliches Merkmal des Standes der Technik das kumulative Kriterium "erprobt und erwiesen" verlangt, tut er dies bewusst, wie die Gesetzesmaterialien zu der mit BGBl I 2001/159 erfolgten Novellierung des § 2 Abs. 8 ASchG (RV 802 BlgNR 21. GP 20) zeigen: „Um Experimente hintanzuhalten, die sich zum Nachteil von Sicherheit und Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer und/oder der Produktion auswirken könnten, soll diese Definition umfassender formuliert werden: Der Stand der Technik muss demnach in Zukunft erprobt und erwiesen, statt wie bisher nur erprobt oder erwiesen sein.“

Die in den Berufungen begehrten Teilverkabelungen stellen daher im gegenständlichen Verfahren der 380 kV-Salzburgleitung keine in Betracht kommende "Alternative" dar."

Damit wird die "Stand der Technik-Linie" des "Steiermark-Bescheides" bestätigt, in dem unter 7.2.1., S 129/130, Länge und Verzweigung des Leitungssystems in Umrissen zusammengefasst sind. Es gilt auch nicht als Stand der Technik, "was irgendwo bereits funktioniert" (vgl VwGH 21.2.1995, 92/07/0164).

**4.1.** Angesichts der ausführlichen, mit dem Steiermark-Bescheid übereinstimmenden und überzeugenden Begründungskette im Bescheid über die Salzburgleitung hat sich der Umweltsenat bei der Entscheidung über den Wiederaufnahmeantrag nach seinem über 200 Seiten gehenden Berufungsbescheid an dem durch die Novelle BGBl I Nr. 5/2008 im Sinne der Vermeidung unnötiger Längen geänderten § 18 Abs.1 AVG zu orientieren, wonach Erledigungen in der Sache möglichst zweckmäßig, rasch, einfach und kostensparend zu erfolgen haben. Dasselbe hat schon bisher § 39 Abs. 1 AVG hinsichtlich des Ermittlungsverfahrens zum Ausdruck gebracht. Ein Bescheid ist nur "eine Erledigung besonderer Art" (*Heilbling*, Kommentar zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen I 164 und 317).

Der Umweltsenat verweist in Erledigung des Wiederaufnahmeantrags auch auf die Entscheidungsgründe des Salzburgleitungs-Bescheides, der unter der

Internetadresse [www.umweltsenat.at](http://www.umweltsenat.at) zugänglich ist, insbesondere auch auf die mit dem Steiermark-Bescheid (sh dort vor allem 7.3. – 7.5.) übereinstimmenden Aussagen zum Gesundheitsschutz. Waren die auf die Salzburgleitung bezogenen Ausführungen in der KEMA-Studie und die aus ihr gezogenen Schlüsse nicht in der Lage, diese Freileitung zu Fall zu bringen, so kann von dieser Studie, von der "Machbarkeitsstudie 380 kV-Kabel für Salzburg" der Arge Hoffmann/Noack (sh etwa S 67, 73, 75 – 79 des Salzburgleitungs-Bescheides), vom "offenen Brief" von Europacable und vom intac-Konzept in Niedersachsen – sie alle betreffen die Steiermark nicht - und den aus ihnen gezogenen Schlüssen mit Gewissheit gesagt werden: Ihre Einbeziehung in die rechtliche Beurteilung der Steiermarkleitung im Zeitpunkt der Entscheidung hätte zu keinem im Hauptinhalt des Spruches anders lautenden Bescheid geführt.

**4.2.** Diesen Schluss bestätigt neuestens auch das Erk des VwGH 4.3.2008, 2005/05/0281, in seinem "Erdkabelpunkt": In diesem Pkt 7) weist er, wie dies in dem vom Wiederaufnahmeantrag angefochtenen Steiermarkleitungsbescheid betont wurde (7.2.4., S 142), darauf hin, dass Grundlage einer Bewilligung nach § 7 StWG – diese Bestimmung war auch im UVP-Verfahren "Steiermarkleitung" anzuwenden – das eingereichte Projekt ist. Was die Vorschreibung von Auflagen zur Erzwingung einer Erdverkabelung anlangt, so hat der VwGH dazu folgendes ausgeführt:

"Wohl ist die Behörde gehalten, nach dem zweiten Satz des § 7 Abs. 1 StWG durch Auflagen zu bewirken, dass die Leitungsanlage den im Gesetz genannten Voraussetzungen entspricht. Bei der Auflagenerteilung ist der Spielraum der Behörde insofern begrenzt, als sie nur solche Auflagen vorschreiben darf, die den Gegenstand des Verfahrens nicht modifizieren; ausgeschlossen sind daher so genannte projektändernde Auflagen, worunter man solche versteht, die den vom Bewilligungswerber in seinem Antrag festgelegten Verfahrensgegenstand derartig wesentlich verändern, dass man von einem "aliud" sprechen muss. Beispielsweise kann bei der Bewilligung einer Leitung als Auflage die Einrichtung von Schaltanlagen oder Einrichtungen, die eine Verknüpfung von Netzen ermöglichen, vorgeschrieben werden, nicht hingegen könnte eine Auflage eine andere Trassenführung oder eine gegenüber dem Antrag wesentlich verschiedene technische Ausführung vorschreiben (*Mayer*, Rechtsfragen der Verbundwirtschaft, *ecolex* 1996, 45 ff).

*Stolzlechner*, Elektrische Freileitungen und Landschaftsschutz im Land Salzburg, *ZfV* 1984, 240 ff, insbesondere 246 f, nennt als Beispiel einer typischerweise zulässigen Auflage die rein kosmetische Auflage. Als die schwersten Eingriffe in ein Freileitungs-Projekt seien die Trassenverlegung bzw. die unterirdische Verkabelung im Aufgabeweg sicher unzulässig. Der betroffene Grundstückseigentümer bzw. dinglich Berechtigte habe keinen Anspruch auf Verkabelung der geplanten Freileitungsanlage. Der Verwaltungsgerichtshof teilt diese Auffassung. Für derart gravierende Abänderungen durch die Behörde fehlt im StWG eine Rechtsgrundlage. Daraus folgt, dass auf Grund des vorliegenden Ansuchens jedenfalls nicht eine Erdkabelverlegung bewilligt werden konnte.

Damit wird auch die vom Umweltsenat in Pkt. 7.2.4. des Bescheides (S 141 – 146) über die Steiermarkleitung dargelegte Linie über die rechtlichen Grenzen einer Projektmodifikation gestützt. Eine Rechtsgrundlage für die im Verfahren geforderte Abweisung des eingereichten Projekts ist weder auf Grund der anzuwendenden Materiegesetze noch des UVP-G 2000 hervorgekommen, was abschließend die Gesamtbewertung nach § 17 Abs. 5 UVP-G zusammenfasst (12., S 233 – 236).

5. Der vorliegende Wiederaufnahmeantrag muss somit ohne Erfolg bleiben, weil zum einen keine „nova reperta“ iSd. § 69 Abs. 1 Z 2 AVG geltend gemacht werden und zum anderen die Inhalte der vorgelegten Unterlagen, selbst wenn sie als neue Tatsachen zu qualifizieren sein sollten, nicht geeignet wären, einen im Hauptinhalt des Spruches anders lautenden Bescheid herbeizuführen.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid ist ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig.

### **Hinweis**

Es besteht die Möglichkeit, binnen sechs Wochen ab Zustellung dieses Bescheides Beschwerde an den Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshof zu erheben. Die Einbringung einer derartigen Beschwerde bedarf der Unterschrift eines Rechtsanwaltes. Solche Beschwerden sind mit je € 220,- zu vergebühren (§ 17a VfGG bzw. § 24 Abs. 3 VwGG).



#### Ergeht an:

1. Gemeinde Empersdorf, 8081 Empersdorf Nr. 1
2. Gemeinde Pischelsdorf, 8212 Pischelsdorf Nr. 85
3. Gemeinde Nitscha, 8200 Nitscha Nr. 2
4. Gemeinde Hofstätten an der Raab, Wünschendorf 110
5. Gemeinde St. Margarethen an der Raab, 8321 St. Margarethen an der Raab Nr. 163
6. Gemeinde St. Johann in der Haide, 8295 St. Johann in der Haide Nr. 100
7. Gemeinde Krumegg, 8323 Krumegg Nr. 1
8. Gemeinde Ilztal, Prebensdorf 170, 8211 Ilztal
9. Gemeinde Gersdorf an der Feistritz, 8212 Gersdorf an der Feistritz Nr. 78
10. Gemeinde Oberrettenbach, 8212 Oberrettenbach Nr. 80
11. Gemeinde Mellach, Dillach 32, 8072 Mellach
12. Gemeinde St. Marein bei Graz, Markt 25, 8323 St. Marein
13. Gemeinde Großsteinbach, 8265 Großsteinbach Nr. 62
14. Josef und Regina Arnus, 8081 Empersdorf, Rauden 88  
alle vertreten durch RA Dr. Gerhard Lebitsch, 5020 Salzburg, Rudolfskai 48
- 15.1. Verbund-Austrian Power-Grid AG – APG
- 15.2. Stromnetz Steiermark GmbH  
beide vertreten durch Onz Onz Kraemmer Hüttler, Rechtsanwälte GmbH,  
Schwarzenbergplatz 16, 1010 Wien
- 16.1. Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, Stubenring 1, 1010 Wien
- 16.2. Steiermärkische Landesregierung zu GZ: FA 13A – 43.10-1429/05-2008,  
Landhausgasse 7, 8010 Graz
17. Umweltschlichterin MMag Ute Pöllinger, Stempfergasse 7, 8010 Graz
18. Gemeinde Empersdorf, 8081 Empersdorf Nr. 1;
19. Gemeinde Pischelsdorf, 8212 Pischelsdorf Nr. 85;

20. Gemeinde Nitscha, 8200 Nitscha Nr. 2;
  21. Gemeinde Hofstätten an der Raab, Wünschendorf 110, 8200 Hofstätten an der Raab;
  22. Gemeinde St. Margarethen an der Raab, 8321 St. Margarethen an der Raab Nr. 163;
  23. Gemeinde St. Johann in der Haide, 8295 St. Johann in der Haide Nr. 100;
  24. Gemeinde Krumegg, 8323 Krumegg Nr. 1;
  25. Gemeinde Ilztal, Prebensdorf 170, 8211 Ilztal;
  26. Gemeinde Gersdorf an der Feistritz, 8212 Gersdorf an der Feistritz Nr. 78;
  27. Gemeinde Oberrettenbach, 8212 Oberrettenbach Nr. 80;
  28. Gemeinde Mellach, Dillach 32, 8072 Mellach;
  29. Gemeinde St. Marein bei Graz, Markt 25, 8323 St. Marein;
  30. Gemeinde Großsteinbach, 8265 Großsteinbach Nr. 62;
- Erl. 18. – 30. als Standortgemeinden **mit dem Ersuchen**
- diesen Berufungsbescheid gemäß § 13 USG 2000 acht Wochen zur öffentlichen Einsicht aufzulegen,
  - die beiliegende Kundmachung an die dortige Amtstafel anzuschlagen und
  - nach Ablauf der achtwöchigen Frist die Kundmachung mit Anschlags- und Abnahmevermerk an den Umweltsenat, Stubenbastei 5, 1010 Wien, zu senden;
31. Umweltsenat – Aushang der Kundmachung an der Amtstafel und Kundmachung des Bescheides unter der Internetadresse [www.umweltsenat.at](http://www.umweltsenat.at) jeweils für acht Wochen.

Der Umweltsenat:

Dr. Cutka

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

